

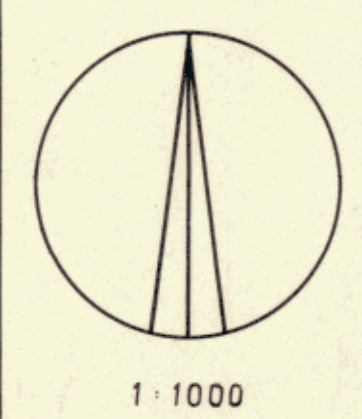
- | | |
|---|--|
| <p> EGRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZEN
 STRASSENBEREINZUGSLINIE
 BEREINZUGSLINIE SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG </p> | |
|---|--|
- | | |
|-------------------------------------|--|
| <p> DURCHFARTEN BRÜCKEN </p> | |
|-------------------------------------|--|
- | | |
|---|----------|
| <p> REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 GEWERBEGEBIETE </p> | <p> </p> |
|---|----------|
- | | |
|--|----------|
| <p> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
 GESCHOSSFLÄCHE
 OFFENE BAUWEISE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE </p> | <p> </p> |
|--|----------|
- | | |
|---|----------|
| <p> FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE </p> | <p> </p> |
|---|----------|
- | | |
|---|----------|
| <p> BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN </p> | <p> </p> |
|---|----------|
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**

<p> ÜBERIRDISCHE BAHNANLAGEN UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN ÜBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 0 OK + 14,212 UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 0 UK + 10,888 </p>	<p> </p>
---	----------
- | | |
|--|----------|
| <p> VORGESEHES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN </p> | <p> </p> |
|--|----------|

HINWEIS
 MASSSTAB: 1:1000
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1219)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 25. Juni 1973

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Für die sieben-, acht-, zehn-, zwölf- und dreizehngeschossige Bebauung im reinen Wohngebiet sowie für die zwölfgeschossige Bebauung im allgemeinen Wohngebiet können bis zu zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
LOKSTEDT 17
 BEZIRK EIMSBUETTEL ORTSTEIL 317
 AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1966 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1219)

Handwritten number: 23717

Gesetz
über den Bebauungsplan Lokstedt 17

Vom 25. Juni 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 17 für den Geltungsbereich Hagenbeckstraße — Lenzweg — Westgrenze des Flurstücks 1286, über das Flurstück 1286 der Gemarkung Stellingen — Langenfelde — Bahnanlagen — über das Flurstück 2789, Nordgrenze des Flurstücks 1909 der Gemarkung Lokstedt — Julius-Vosseler-Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 1801 bis 1799, Ostgrenzen der Flurstücke 1799 und 2234, Südgrenzen der Flurstücke 2234 und 2233, über die Flurstücke 2226, 2360, 2191, 2184, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 2187 und 2163, Ostgrenze des Flurstücks 2161 der Gemarkung Lokstedt — Eidelstedter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Für die sieben-, acht-, zehn-, zwölf- und dreizehngeschossige Bebauung im reinen Wohngebiet sowie für die zwölfgeschossige Bebauung im allgemeinen Wohngebiet können bis zu zwei weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1973.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle
für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Vom 25. Juni 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 1. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ärztekammer bestellt die Mitglieder der Gutachterstelle und Stellvertreter in erforderlicher Anzahl.“
2. In § 5 wird dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgesetzt.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Stellvertreter“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge einer von der Ärztekammer zu führenden Liste herangezogen.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
„1. die Kosten der Aufwandsentschädigungen nach § 5 Absatz 2,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1973.

Der Senat

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 10. FEBRUAR	2017
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 2017	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17	35
1. 2. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	38
7. 2. 2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung 2129-7-1	39

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17

Vom 24. Januar 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie §§ 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 17 vom 25. Juni 1973 (HmbGVBl. S. 226), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lokstedt 17“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 4.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem jeweiligen

Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit Betriebsgebäuden überbauten Fläche sowie nicht mehr als 150 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche aufweisen.

- 4.2 Im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Nutzungen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungstätten werden ausgeschlossen.
- 4.3 Im Gewerbegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, Kunststoff erhaltende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im

Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

- 4.4 Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen oberhalb der Dachkante unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 4.5 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

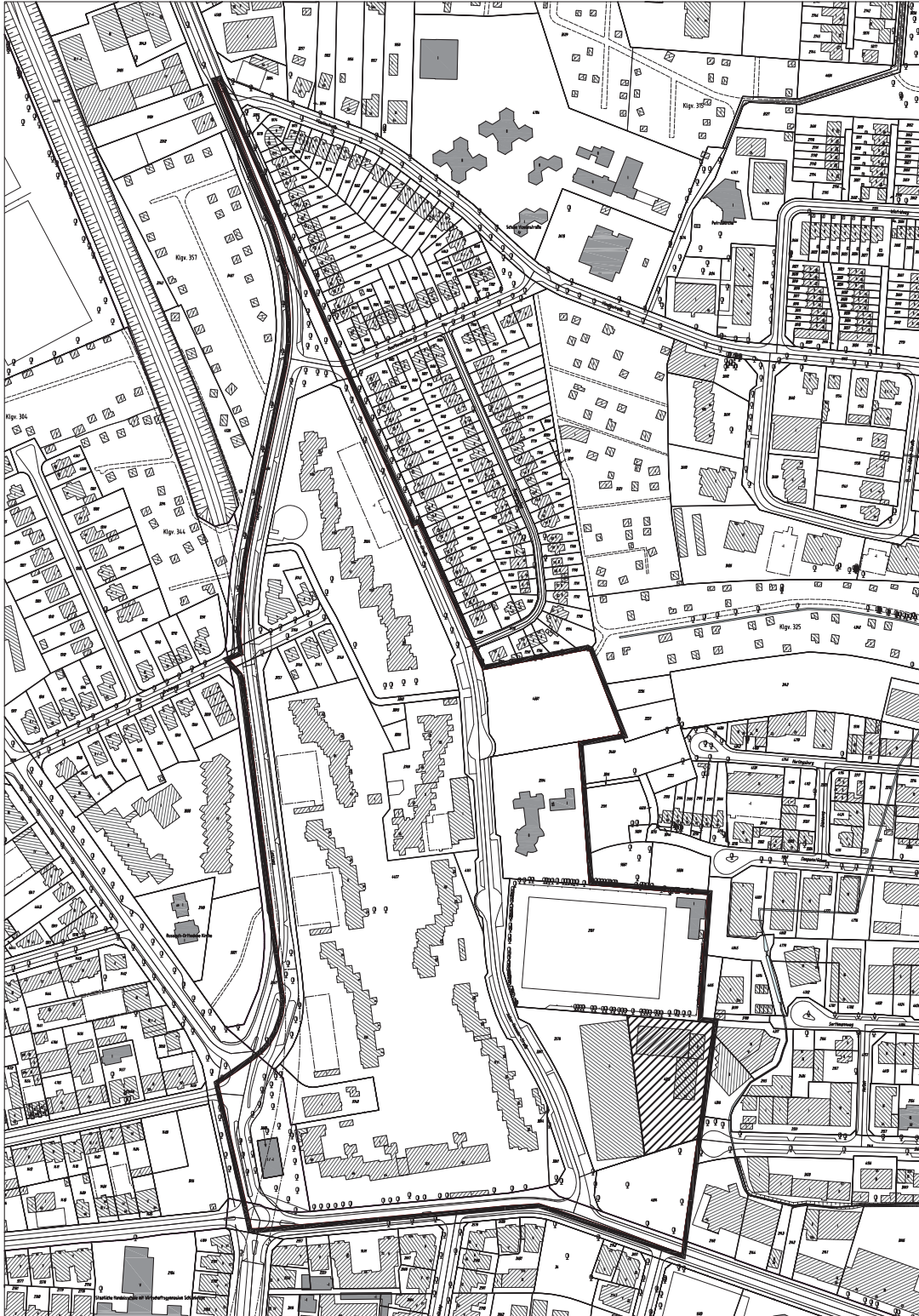
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. Januar 2017.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Lokstedt 17**

 Geltungsbereich des Bebauungsplans Lokstedt 17  Geltungsbereich der Planänderung



Maßstab 1:2.500

November 2016